

# Gemeinde Friesenheim

## Ortenaukreis

### Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan  
"Weyermatt"  
im Ortsteil Oberschopfheim

#### 1. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Aufgrund des § 9 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den §§ 1 - 23 der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) werden folgende Festsetzungen getroffen:

##### 1.1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) BauGB)

##### 1.1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO

##### 1.1.2 Ausnahmen

Die in § 4 (3) Ziffer 1 - 5 BauNVO genannten Nutzungsarten sind gemäß § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

##### 1.1.3 In Anwendung von § 9 (1) 6 BauGB wird die Zahl der max. zulässigen Wohnungen wie folgt festgesetzt:

bei Einzelhaus	1+D	=	2 WE
	2+D	=	3 WE

bei Doppelhaus	1+D	=	2 WE / Doppelhaushälfte
	2+D	=	2 WE / Doppelhaushälfte
bei Hausgruppen	2+D	=	2 WE / Reihenhaus

### 1.2.0 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.2.1 Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch Festsetzungen:

- a) der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO
- b) Zahl der Vollgeschosse (Z) nach § 20 (1) BauNVO
- c) der Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 20 (2) BauNVO
- d) der Wandhöhe (Traufseite).

Die Festsetzungen (zu Ziffer a bis c) erfolgen durch Eintragung im "Zeichnerischen Teil."

1.2.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird nach § 20 (1) BauNVO als Höchstgrenze festgelegt. Zulässig sind bei "1 + D" ein Vollgeschoss und ein anrechenbares Dachgeschoss und bei "2 + D" zwei Vollgeschosse und ein anrechenbares Dachgeschoss.

### 1.3.0 Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

#### 1.3.1 Bauweise

Als Bauweise wird die "offene Bauweise" (o) (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt. Die Festsetzung über die Hausformen erfolgt durch Eintragung im "Zeichnerischen Teil."

Für die Stellung und Hauptfirstrichtung der Gebäude sowie für die Dachform sind die Eintragungen im "Zeichnerischen Teil" maßgebend.

### 1.3.2 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Die Festsetzungen von Straßenbegrenzungslinien, Baugrenzen und Bebauungstiefen erfolgt durch Eintragung im "Zeichnerischen Teil".

### 1.4.0 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB)

1.4.1 Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO sind unter den dort genannten Voraussetzungen auf den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO nur in folgendem Umfang zulässig.

Pergolen, Freisitze, Schwimmbäder bis 50 cbm, Sichtschutzwände bis 1,80 m Höhe.

1.4.2 Versorgungsanlagen im Sinne des § 14 (2) BauNVO sind als Ausnahme zulässig.

### 1.5.0 Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB)

1.5.1 Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen oder innerhalb der dafür im "Zeichnerischen Teil" mit Ga gekennzeichneten Flächen zulässig.

1.5.2 Stellplätze sowie offene, überdeckte Garagen (sog. Carports) sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 0,5 m einhalten.

### 1.6.0 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BauGB)

Die Höhenlage der geplanten Gebäude (OK.RFB.EG) darf bergseitig nicht mehr als 0,50 m das anschließende Straßenniveau (Hinterkante Verkehrsfläche) bzw. den höchsten Punkt des anschließenden **bestehenden** Geländes in Gebäudemitte überschreiten.

1.7.0 **Schutzflächen** (§ 9 (1) 10 und 21 BauGB)

- 1.7.1 Die im "Zeichnerischen Teil" dargestellten Sichtflächen müssen aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Kraftfahrzeuge, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen und sichthinderndem Bewuchs freigehalten werden. Bäume, Lichtmaste und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich. Sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.
- 1.7.2 Die mit Fahr- und Leitungsrechten (fr, lr) belasteten Flächen sind im "Zeichnerischen Teil" des Bebauungsplanes gekennzeichnet. Sie sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

1.8.0 **Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen zur Herstellung des Straßenkörpers und zur Aufstellung der Straßenbeleuchtung**  
(§ 9 (1) 26 BauGB)

- 1.8.1 Soweit im "Zeichnerischen Teil" nichts anderes festgesetzt ist, sind Böschungen auf den an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,0 m von der Hinterkante der Verkehrsfläche als Fläche für Aufschüttungen oder Abgrabungen festgesetzt (Böschungsneigung = 1:1,5).
- 1.8.2 Die zur Herstellung der Straßen- bzw. Gehwegseinfassung notwendigen Betonfundamente (für Randsteine bzw. Stützwände) sind auf den angrenzenden Baugrundstücken zu dulden.
- 1.8.3 Die vom Versorgungsunternehmer aufzustellenden Kandelaber für die Straßenbeleuchtung sind in einem Abstand bis zu 50 cm von der Straßengrenze auf dem Baugrundstück zu dulden

1.9.0 **Verkehrsflächen** (§ 9 (1) 11 BauGB)

Im Bebauungsplan sind Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ausgewiesen. Diese als Wohnstraßen dargestellten Verkehrsflächen sind als "verkehrsberuhigte Bereiche" für gemischten Verkehr zu gestalten.

## 1.10.0 Grünordnerische Festsetzungen

**Grünordnerische Festsetzungen zum Baugebiet "Weyermatt",  
Friesenheim-Oberschopfheim gemäß § 8 a-c BNatSchG**

### **Inhalt**

1. Pflanzbindungen (Erhaltung) gem. § 9, Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
  - 1.1 Erhalt von Gehölzen
  - 1.2 Erhalt von Böschungen
2. Pflanzgebote gem. § 9, Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
  - 2.1 Private Flächen
3. Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB
  - 3.1 Bereich A
  - 3.2 Bereich B 1
  - 3.3 Bereich B 2
  - 3.4 Bereich C

### Anlage

- a- Liste der zu pflanzenden Gehölze
- b- Konzept als Grundlage für den Zeichnerischen Teil, M.1:500

## 1. Pflanzbindungen (Erhaltung) gem. § 9, Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

### 1.1 Erhalt von Gehölzen

Erhaltung der Gehölze gemäß Planeintrag auf Dauer.

#### Zu erhaltende Gehölze innerhalb der Privatflächen

1 Nußbaum (Grundstück 785/1)

1 Weide (Grundstück 785/1)

2 Kirschbäume (Grundstück 785/2)

1 Birke (Grundstück 742/1)

1 Gehölzgruppe mit Buchen, Fichten, Birke (Grundstück 742/1, vgl. Ziff. 3.4)

Bei Verlust dieser Gehölze sind entsprechende Gehölze aus der Liste, Anlage 1, zu pflanzen.

Der zu erhaltende Baumbestand ist vor Baubeginn durch geeignete Schutzmaßnahmen (vgl. DIN 18920) zu sichern. Es wird empfohlen, einen Teil überalterter Bäume als Lebensraum für Insekten und Vögel zu belassen.

### 1.2 Erhalt von Böschungen

Auf Grundstück Nr. 785/1 und Nr. 776 ist ein Teil der vorhandenen Böschung gemäß Planeintrag zu erhalten.

## 2. Pflanzgebote gem. § 9, Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

### 2.1 Private Flächen

Die einzelnen Baugrundstücke sind mit heimischen Bäumen und Sträuchern entsprechend nachfolgender Angaben mit Pflanzen der Gehölzliste, Anlage 1, zu begrünen.

Je 400 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ist 1 Großbaum zu pflanzen.

Entlang der Lahrstraße sind die Bäume gemäß Planeintrag auf der Straßenseite der Grundstücke zu pflanzen.

Wandflächen von mehr als 10 m<sup>2</sup> ohne Fensteröffnungen sowie die Wandflächen der Nebengebäude sind mit kletternden und rankenden Pflanzen zu begrünen.

Für Rank- und Schlingpflanzen sind geeignete Kletterhilfen anzubringen.

#### Artenliste (Auswahl)

Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Lonicera in Arten u. Sorten	Geißblatt
Polygonum aubertii	Knöterich
Vitis vinifera	Echter Wein
Hedera helix	Efeu
Wisteria sinensis	Blauregen, u.a.

Alternativ sind Vorpflanzungen mit Sträuchern und Bäumen zugelassen.

### **3. Flächen mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9, Abs. 1 Nr. 20 BauGB**

Es werden auf den einzelnen, neu überplanten, Privatgrundstücken Ausgleichsmaßnahmen mit einer Größe von 1.710 m<sup>2</sup> gemäß Planeintrag festgesetzt.

#### **3.1 Bereich A**

Dieser Bereich ist als mehrreihige Gehölzhecke mit einzelnen Bäumen anzulegen.

Auf den im Plan Zeichnerischer Teil markierten Flächen sind großkronige Bäume gemäß Gehölzliste, Anlage 1, zu pflanzen und zu pflegen.

Je nach Breite der Flächen sind mehrreihige Hecken im Abstand von 1,5 m wie folgt zu pflanzen:

bei 8 m Breite	-	5 Reihen Gehölze
bei 7 m Breite	-	5 Reihen Gehölze
bei 6 m Breite	-	4 Reihen Gehölze
bei 5 m Breite	-	3 Reihen Gehölze
bei 4 m Breite	-	2 Reihen Gehölze

Die Auswahl der Sträucher und Heister soll gemäß Gehölzliste, Anlage 1, erfolgen.

Bei Verlust der gepflanzten Gehölze sind entsprechende Gehölze aus der Liste, Anlage 1, zu pflanzen.

#### **3.2 Bereich B 1**

Es ist am südlichen Grundstücksrand eine 5-reihige Gehölzpflanzung in 8 m Breite anzulegen.

Die vorhandene Böschung ist zu bepflanzen.

Gemäß Planeintrag Zeichnerischer Teil ist 1 hochstämmiger Baum zu pflanzen.

Die Auswahl der Sträucher und des Baumes soll gemäß Gehölzliste, Anlage 1, erfolgen.

Bei Verlust der gepflanzten Gehölze sind entsprechende Gehölze aus der Liste, Anlage 1, zu pflanzen.

Die übrige Fläche ist als Wiese zu erhalten. Eine Düngung der Wiese soll nicht erfolgen.

Die Mahd soll nicht mehr als 3x/Jahr durchgeführt werden.

#### **3.3 Bereich B 2**

Es ist am nördlichen Grundstücksrand eine 5-reihige Gehölzpflanzung in 8 m Breite anzulegen.

Gemäß Planeintrag Zeichnerischer Teil sind 2 hochstämmige Bäume zu pflanzen.

Die Auswahl der Sträucher und des Baumes soll gemäß Gehölzliste, Anlage 1, erfolgen.

Bei Verlust der gepflanzten Gehölze sind entsprechende Gehölze aus der Liste, Anlage 1, zu pflanzen.

Die übrige Fläche ist als Wiese zu erhalten. Eine Düngung der Wiese soll nicht erfolgen.

Die Mahd soll nicht mehr als 3x/Jahr durchgeführt werden.

### 3.4 Bereich C

Der vorhandene Bewuchs auf der Böschung ist zu erhalten und zu pflegen (Gehölzgruppe mit Buchen, Fichten, Birke).

Die Bäume sollen ihre natürlichen Wuchs ausbilden und nicht durch massiven Schnitt in ihrer Breite und Höhe reduziert werden.

Der notwendige Rückschnitt ist auf alte Äste und Zweige bei Unfallgefahr zu beschränken.

Bei Verlust der vorhandenen Gehölze sind entsprechende Gehölze aus der Liste, Anlage 1, zu pflanzen.



## PFLANZLISTE BEBAUUNGSPLAN "Weyermatt", Friesenheim-Oberschopfheim

Pflanzarten zur Verwendung  
im privaten Grün (Gärten)

### Bäume

Aesculus hippocastanum Baumannii (Roßkastanie)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Juglans regia (Walnuß)  
Prunus avium (Vogelkirsche)  
regional typische Obstbaumhochstämme in Sorten  
Pyrus in Sorten (lokale Birnbaumsorten)  
Quercus robur (Stieleiche)

Tilia cordata (Winterlinde)

### Heister und Sträucher

Acer campestre (Feldahorn)  
Carpinus betulus (Hainbuche)  
Cornus mas (Kornelkirsche)  
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)  
Corylus avellana (Hasel)  
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)  
Ligustrum vulgare (Liguster)  
Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche)  
Prunus avium (Vogelkirsche)

Rosa canina (Hundsrose)  
Rosa multiflora (Vielblütige Rose)  
Rosa rugosa (Apfelrose)  
Salix caprea (Salweide)  
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)

Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

## 2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 74 Abs. 7 LBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1995 (GBl. S. 617) werden folgende Bauvorschriften nach § 74 Abs. 1 LBO Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

### 2.1.0 Wohngebäude

#### 2.1.1 Dachform

2.1.1.1 Zulässig sind Satteldächer, Walmdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer mit gleichem Neigungswinkel beidseitig des Firstes.

2.1.1.2 Die Hauptfirstrichtungen und die Dachneigungen sind im "Zeichnerischen Teil" durch Eintrag festgesetzt.

2.1.1.3 Winkelbau ist bei Einzelhäuser gestattet.

2.1.1.4 Für Doppelhäuser sowie für Haus- und Garagengruppen gilt:  
Zusammenhängende Einheiten sind nur mit gleicher Dachneigung zulässig. Soweit sich die Bauherren einig sind, können diese die Dachneigung zwischen 30 und 38 Grad bzw. 40 Grad und 45 Grad wählen, ansonsten ist die Dachneigung auf 34 Grad bzw. 43 Grad festgesetzt.

#### 2.1.2 Dachaufbauten

Dachgauben, Dachaufbauten und Negativbauten sind zulässig, sofern ihr Maß 1/2 der jeweiligen Gebäudelängsseite nicht überschreitet und sich harmonisch in die Dachfläche einfügen.

### 2.1.3 Dacheindeckung

Es dürfen keine reflektierenden Materialien verwendet werden.

Materialien, die zur Energiegewinnung auf dem Dach angebracht werden und sich durch ihr äußeres Erscheinungsbild von der übrigen Dacheindeckung unterscheiden (z.B. Sonnenkollektoren) sind zulässig, wenn sie 50 % der zugehörigen Dachfläche nicht überschreiten.

Begrünte Dächer sind zugelassen.

Vordächer, Erker und Balkonüberdachungen sind auch in Glas zulässig.

### 2.1.4 Gebäudehöhen

2.1.4.1 Die zulässige Traufhöhe, gemessen von OK.Rohfußboden im EG bis Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut darf max. betragen:

bei der zul. Geschosszahl "1 + D"	=	3,80 m
bei der zul. Geschosszahl "2 + D"	=	6,30 m.

2.1.4.2 Die talseitige Sockelhöhe (Kellergeschoß) darf höchstens mit 2,70 m in Erscheinung treten.

2.1.4.3 Bei Gebäuderücksprüngen bis zur Hälfte der Gebäudelängsseite ist die Überschreitung der Höhe der Außenwand bis höchstens:

bei der zul. Geschosszahl "1 + D"	=	1,00 m
bei der zul. Geschosszahl "2 + D"	=	0,50 m

zulässig.

## 2.2.0 Farbgebung

Grellfarbige Bauteile, Verkleidungen und Verglasung an Gebäuden und Garagen sowie innerhalb der Grundstücke, z.B. als Regen- und Windschutz, als Sonnendächer und als Balkonbrüstungen, sind nicht zulässig.

## 2.3.0 Einfriedigungen

2.3.1 Als Einfriedigungen der Grundstücke entlang öffentlicher Straßen und Plätzen sind gestattet:

- Sockelmauern bis 0,30 m aus Naturstein oder Sichtbeton mit Heckenhinterpflanzungen aus bodenständigen Sträuchern
- einfache Holzzäune (Lattenzäune) mit Heckenhinterpflanzung
- quadratisches Drahtgeflecht in Rahmen mit Heckenhinterpflanzung.

2.3.2 Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf an öffentlichen Verkehrsanlagen und Vorgärten das Maß von 1,00 m nicht überschreiten.

2.3.3 Für die seitlichen- und rückwärtigen Grundstückseinfriedigungen sind nur Maschenraht- und Holzzäune bis 1,50 m Höhe zugelassen. Diese können durch Heckenpflanzungen beidseits verdeckt werden.

## 2.4.0 Grundstücksgestaltung

2.4.1 Anfüllungen und Abtragungen auf dem Grundstück sind so durchzuführen, dass die vorgegebenen natürlichen Geländebeziehungen möglichst wenig beeinträchtigt werden. Die Geländebeziehungen der Nachbargrundstücke sind dabei zu berücksichtigen.

3.2.3 Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind zudem der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

### 3.3.0 **Bodenschutz**

3.3.1 Vor Beginn der eigentlichen Bautätigkeiten ist das anfallende Bodenmaterial getrennt nach humosem Oberboden und kultivierfähigem Unterboden auszubauen und - soweit eine Wiederverwendung im Rahmen der Baumaßnahmen möglich ist - auf dem Baugelände zwischenzulagern und wieder einzubauen.

3.3.2 Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden hat in max. 2,0 m hohen, jene von kultivierfähigem Unterboden in max. 5,0 m hohen Mieten zu erfolgen, welche durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind.

Bei Lagerungszeiten von mehr als 3 Monaten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten (z.B. Senf, Gräser) zu begrünen. Oberbodenmieten dürfen nicht, Mieten aus kultivierfähigem Unterboden nur mit leichten Kettenfahrzeugen befahren werden.

3.3.3 Bei Geländeauffüllungen innerhalb des Bebauungsgebietes, z.B. zum Zweck des Erdmassenausgleichs oder der Geländemodellierung, darf der humose Oberboden ("Mutterboden") des Urgeländes nicht überschüttet werden. Für Geländeauffüllungen ist ausschließlich unbelasteter Unterboden (Aushubmaterial) zu verwenden.

3.3.4 Damit ein ausreichender Wurzelraum für geplante Begrünungen und eine flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist, sind durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen bei abgetrocknetem Bodenzustand durch tiefes Aufreißen aufzulockern.

3.3.5 Im Baugebiet anfallender Bauschutt und sonstige Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten bzw. zu entsorgen. Bauschutt u.a. Abfälle dürfen nicht als An- und Auffüllungsmaterial von Geländemulden, Baugruben, Arbeitsgräben etc. verwendet werden.

- 3.3.6 Erfolgte bzw. vorgefundene Bodenbelastungen sind dem Landratsamt Ortenaukreis - Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz - zu melden.
- 3.3.7 Garagen sollten zur Minimierung der Flächenversiegelung so nahe wie möglich an die öffentlichen Verkehrswege und möglichst nur im baulichen Zusammenhang mit dem Hauptgebäude geplant werden.
- 3.3.8 Die Erdarbeiten sollten zum Schutz vor Bodenverdichtungen grundsätzlich nur bei schwach feuchtem Boden und niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- 3.3.9 Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen sollen.

#### 3.4.2 **Bestimmungen zur Verwendung und Behandlung von Mutterboden**

- 3.4.2.1 Der für geplante Grünanlagen und Grabeflächen benötigte Mutterboden sollte auf dem Baugrundstück verbleiben.  
Ein Überschuß an Mutterboden soll nicht zur Krumenerhöhung auf nicht in Anspruch genommenen Flächen verwendet werden. er ist anderweitig zu verwenden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen) oder wiederverwertbar auf geeigneten (gemeindeeigenen) Flächen in Mieten zwischenzulagern.
- 3.4.2.2 Für die Lagerung bis zur Wiederverwertung ist der Mutterboden maximal 2 m hoch locker aufzuschütten, damit die erforderliche Durchlüftung gewährleistet ist.
- 3.4.2.3 Vor Wiederauftrag des Mutterbodens sind Unterbodenverdichtungen durch Auflockerung bis zum Anschluß an wasserdurchlässige Schichten zu beseitigen, damit ein ausreichender Wurzelraum für die geplante Bepflanzung und flächige Versickerung von Oberflächenwasser gewährleistet ist.
- 3.4.2.4 Die Auftragshöhe soll 20 cm bei Grünanlagen und 30 cm bei Grabeland nicht überschreiten.

3.5.0 **Denkmalschutz**

3.5.1 Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz (zufällige Funde) ist das Landesdenkmalamt, Archäologische Denkmalpflege, Marienstraße 10 a, 79098 Freiburg, Tel. 0761 / 205-2781 unverzüglich zu benachrichtigen, falls Bodenfunde (Knochen, Keramikscherben, Maurerreste u.ä.) bei Erdarbeiten zutage treten.

3.5.2 Soweit Bildstöcke, Wegkreuze, alte Grenzsteine oder ähnliches von den Bau-  
maßnahmen betroffen sind, ist das Landesdenkmalamt hinzuzuziehen.

3.6.0 **Entwässerung**

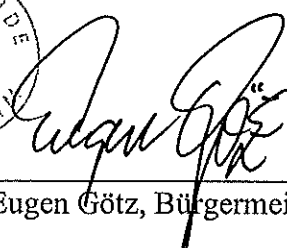
3.6.1 Haus- und Regenabwässer sind in die Ortskanalisation nach den satzungsrecht-  
lichen Bedingungen der Gemeinde Friesenheim einzuleiten.

3.6.2 Der für die Hausentwässerung erforderliche Entwässerungsantrag ist bei der  
Gemeinde Friesenheim einzureichen.

Friesenheim, den 02. März 1998

Friesenheim, den 02. März 1998



  
Eugen Götz, Bürgermeister



Werner Kollmer, Ortsbaumeister